

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Billard-Club 90 Karlstein e.V.
Er hat den Sitz in 63791 Karlstein, Hanauer Landstrasse 79 und ist unter diesem Namen in das Vereinsregister der Gemeinde Karlstein eingetragen. (Register Nr. A 1552/94).

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des Sportwesens, insbesondere des Billard Sports, welcher im sportlichen Rahmen betrieben wird, sowie die geistige charakterliche Bildung seiner Mitglieder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zu diesem Zweck stellt der Verein seine Geräte seinen Mitgliedern im Rahmen einer Vereinsordnung zur Verfügung.

Der Verein ist Mitglied des Bayr. Billard Verband e.V. und im BLSV. Der Verein und dessen Mitglieder erkennen die Satzung dieser Verbände an und verpflichten sich, die von den Organen der genannten Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassene Beschlüsse, zu befolgen und anzuerkennen.

Der Verein ist frei von politischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Bindungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen und durch die gezielte Jugendarbeit verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mitteln des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Alle Einnahmen werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jeder werden, der in schriftlicher Form um die Aufnahme in den Verein nachsucht. Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Über einen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzungen und Vereinsordnungen das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu benutzen.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat den Anordnungen von Vorstand und dem von ihm bestelltem Ausführungsorganen, den Anordnungen der Spielführer in den betreffenden sportlichen Angelegenheiten Folge zu leisten, das Vereinseigentum zu schonend und pfleglich zu behandeln. Die Beiträge pünktlich zu zahlen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine eingeschriebene Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein Ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung, Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen, und dem auszuschließenden Mitglied, durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Die Gründe für den Ausschluss aus dem Verein sind im Folgenden genannt:

- Nichterfüllung eingegangener Verpflichtungen, Rückstand mit der Zahlung der Vereinsbeiträge oder Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses.
- Schuldhafter oder grober Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsinteressen
- Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- Vereinsschädigendes Verhalten

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein eines Mitgliedes, erlöschen dessen sämtliche Anrechte an den Verein und an das Vereinseigentum. Das Mitglied bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen bis zu seinem Austritt haftbar.

§ 8 Strafen und Beschwerden

1. Strafen

Zur Ahndung von Vergehen im sportlichen Betrieb können vom Vorstand in angemessener Form, folgende Strafen verhängt werden.

- Verwarnung
- Verweis
- Spielsperre
- Vereinsausschluss

2. Beschwerden

Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen eine vom Vorstand ausgesprochene Bestrafung zu. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zu Beginn jedes Monats von den Mitgliedern im Voraus zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge werden in einem Lastschriftverfahren von den Mitgliedern eingezogen.

Bei Beginn der Mitgliedschaft wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. Vorsitzendem
 2. Vorsitzendem
- Kassierer
- Schriftführer
- Sportwart

Vorstand im Sinne 26 BGB sind:

1. Vorsitzendem
 2. Vorsitzendem
- Kassierer

Ihnen wird eine Einzelvertretungsbefugnis für den Verein gegenüber Dritten zugeteilt.

Schriftführer und Sportwart besitzen in keiner Weise eine Vertretungsbefugnis für den Verein gegenüber Dritten.

Die Vertretungsmacht eines Vorstandsmitgliedes ist in der Weise beschränkt, dass es bei Rechtsgeschäften von mehr als 150,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung der anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder einzuholen.

Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Jedes Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit suspendiert werden; über die endgültige Amtsenthebung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder besteht dauernde Verhinderung, so beruft der Vorstand den Ersatzmann für den Rest der Wahlperiode.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundgesetzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung, ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliedsversammlungen sowie Aufstellen der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliedsversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Vorlage des Kassenberichtes und der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 13 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlen zur Vorstandschaft sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so hat die Wahl durch Akklamation zu erfolgen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorstand einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.

In der Vorstandssitzung besitzen alle 5 Vorstandsmitglieder volles Stimmrecht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse eindeutig aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Versammlung hierfür ernannter Wahlleiter.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, wobei die Neuwahlen der Vorstandschaft alle zwei Jahre zu erfolgen hat. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Abgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe der Gründe verlangt.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{4}{5}$ –Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an, Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Änderung der Geschäfts-, Jugend-; oder Finanzordnung
- Weitere Aufgaben, soweit dies nach Gesetz oder der Satzung sich ergibt

§ 16 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt vier Rechnungsprüfer. Sie sollten Sachkenntnisse besitzen. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Überwachung der Finanzbuchhaltung sowie der Kassenführung.

Zeit und Umfang der Prüfung bestimmt der von den Prüfern aus Ihrer Mitte gewählte Obmann im Einvernehmen mit den Prüfern. An der Prüfung müssen mindestens zwei Prüfer beteiligt sein.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Der Obmann hat in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Aufgrund der in der Mitgliederversammlung abzugebenden Prüfungsberichte, wird die Entlastung des Kassierers entschieden.

§ 18 Vereinsordnung

Der Vorstand erstellt eine Vereinsordnung, die nicht im Widerspruch zu der Satzung stehen darf und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§ 19 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Sportes, bei der Benutzung von Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen, erleiden, wenn oder soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 9/10-Mehrheit, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, herbeizuführen, **im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter fällt das Vermögen des Vereins an den St. Bernhardus-Verein Hörstein e.V. (Kindergarten) , D-63755 Alzenau-Hörstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

§ 21 Gerichtstand

Gerichtstand ist Alzenau.

Vorstehende Satzung wurde am 11.03.1990 in Alzenau von den Gründerversammlung beschlossen.
(Ergnzt 1994 nach Namens- und Adressnderung)

Vorstehende Satzung wurde gem Anordnung am 05.08.1990 in unten aufgefhrten Punkten von den Mitgliederversammlung gendert.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mittelverwendung

§ 11 Der Vorstand

§ 20 Auflsung des Vereins

Änderungen und Anpassungen der Vereinssatzung:

Änderung/Anpassung gemäß Mitgliederversammlung vom September 2011:

§ 1 Name und Sitz: Änderung der Vereinsadresse → **war Frankenstrasse 17 - 19**

§ 11 Der Vorstand: Anpassung auf 150€ → **war 300DM**

§ 20 Auflösung des Vereins: Adresse des Kindergartens St. Bernadus Vereins aktualisiert (PLZ),
war → 8755 Alzenau-Hörstein

Seitenanzahl, Aktueller Stand (September 2011) neu hinzu

Änderungsseite (letzte Seite der Satzung) neu hinzu

Änderung/Anpassung vom September 2017 gemäß Mitgliederversammlung von 2020:

§ 2 „von 1977“ entfällt

§ 20: Ergänzung zu Absatz 1 – Absatz 2 wurde hinzugefügt (Änderungen sind fett markiert)

1. Vorsitzender
Jürgen Barthold

Kassierer
Marcus Winter